

Staubminimierung beim Bauen: Nur M- und H-Sauger für Handwerk und Industrie

Die im Handwerk und in der Industrie eingesetzten Entstauber/Staubsauger werden in die Kategorien L, M und H unterteilt. Dabei sind im Regelfall die Staubsauger der Kategorie L am günstigsten und Entstauber der Kategorie H die teuersten Geräte. L-Sauger sind auf Baustellen nicht zulässig, auch gibt es keinen Zuschuss von der BG BAU beim Kauf eines L-Saugers, wohl aber bei einem Bau-Entstauber der Staubklasse M.

Sauger ohne eine L-, M- oder H-Kennzeichnung (Abb. 1) gehören nicht in Betriebe, sie können privat eingesetzt werden, nicht bei der Arbeit. H-Entstauber sind vor allem bekannt durch ihren Einsatz bei Asbestsanierungen. Entstauber der Staubklasse M werden als Standardgeräte am Bau eingesetzt, z. B. als von der BG BAU definierte und subventionierte Bau-Entstauber.

Die TRGS 559 "Mineralischer Staub" fordert in Abs. 4.8 mindestens die Verwendung der Staubklasse M zur Reinigung des Arbeitsbereiches von mineralischen Stäuben. In Abschnitt 4.6 der TRGS 559 werden die Anforderungen an die Luftfiltration der vom Arbeitsprozess verunreinigten und in den Atembereich des Beschäftigten zurück geführten Luft beschrieben. Für die Absaugung von Handmaschinen werden (in Verbindung mit Abschnitt 4.8) ebenfalls mindestens Entstauber der Staubklasse M gefordert. Das gilt somit für das Absaugen von Stäuben aus Bearbeitungsmaschinen wie Mauernutfräsen, Wandschleifern, Bohrmaschinen oder Trennschleifer.



Abbildung 1: Kennzeichnung von L-, M- und H-Saugern (DIN EN 60335-2-69, Anhang AA)

Obwohl dies den Händlern und Herstellern bekannt sein sollte, werden immer wieder Staubsauger der Staubklasse L angeboten. Dabei wird argumentiert, dass ja nicht bekannt sei, wo die Kunden den L-Sauger einsetzen. In Unkenntnis der Unterschiede beantragen viele Mitgliedsfirmen der BG BAU für die von ihnen gekauften Staubsauger der Staubklasse L Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsschutzprämien der BG BAU. Arbeitsschutzprämien können aber nur für rechtskonforme Entstauber,

also Entstauber mindestens der Staubklasse M gewährt werden (www.bgbau.de/praev/arbeitsschutzpraemien/entstauber-staubklasse-m). Diese verfügen über eine akustische und visuelle Warneinrichtung, die den Benutzer warnt, sobald die Absaugleistung des Entstaubers zu stark nachlässt. Die Warneinrichtung ist erforderlich, da unzureichend abgesaugte Maschinen wesentlich mehr Staub freisetzen können, als es die Unterschiede zwischen den Filtermedien je ausmachen würden.

Die 2016 erschienene TRGS 504 "Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber A- und E-Staub" stellt klar, dass nicht nur bei mineralischem Staub, sondern bei allen Stäuben im Geltungsbereich dieser TRGS nur Entstauber/Staubsauger der Staubklassen M und H zulässig sind (Tafel 1).

Da es kaum Arbeitsplätze gibt, auf denen Stäube vorkommen, die weder unter die TRGS 504 noch unter die TRGS 559 fallen, bleibt festzuhalten, dass in Industrie und Handwerk grundsätzlich nur noch Entstauber/Staubsauger mindestens der Staubklassen M zulässig sind. Darüber sollte beim Kauf deutlich hingewiesen werden. Staubsauger der Staubklasse L dürfen in den Betrieben nicht eingesetzt werden.

In den Betrieben muss sich darauf eingestellt werden, dass L-Sauger bei dieser Rechtslage stillgelegt werden, wenn sie bei Kontrollen an Arbeitsplätzen angetroffen werden.

4.1.2 Technische Schutzmaßnahmen

- (5) Werden handgeführte Maschinen (z.B. Trennschleifer, Schlitz- oder Putzfräsen oder Schleifgeräte) verwendet, so sind diese mit Entstaubern mindestens der Staubklasse M auszustatten, soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist¹¹.

4.2.5 Reinigungsarbeiten

- (3) Geeignet sind für den industriellen Bereich auch Staub beseitigende Maschinen oder Geräte, wie z.B. Industriestaubsauger (mindestens Staubklasse M) und Kehrsaugmaschinen mit wirksamer Staubfilterung.
- (4) Für die Unterhaltsreinigung sollten Staubsauger mit Filtern der Staubklasse M verwendet werden.

¹¹Eine Auswahl geeigneter Maschinen mit Stauberfassungselementen und Entstaubern ist im Internet unter www.gisbau.de abrufbar.

Tafel 1: Auszüge aus der TRGS 504

[Staubarme Bearbeitungssysteme](http://www.bgbau.de/gisbau/fachthemen/staub/staubarme-bearbeitungssysteme)

(<http://www.bgbau.de/gisbau/fachthemen/staub/staubarme-bearbeitungssysteme>)

Autoren: Dr. Reinhold Rühl (BG Bau), Bodo Schmidt, Dr. O. Nicolai